



Satzung

(vom 11.03.2016)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hockey-Club Esslingen e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied des Sportkreises Esslingen e.V., des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und der zuständigen Fachverbände sowie des Deutschen Hockey-Bundes e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Betrieb des Hockeysports einschließlich der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist nicht abtretbar.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Zugleich ist der Verein schriftlich zu ermächtigen, die Mitgliedsbeiträge vom Konto des Bewerbers oder bei Minderjährigen vom Konto dessen gesetzlichen Vertreters einzuziehen.



3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ehrenmitglieder sind verdienstvolle Mitglieder oder Förderer des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines Beitragsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten trotz Abmahnung wiederholt verletzt hat, oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte, ihre Verbindlichkeiten bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen (§13) und der Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, am Vereinsleben und am Sportbetrieb aktiv teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.



3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, sowie die Haus- und Platzordnung sowie die Spielordnungen der Verbände einzuhalten,
- als Vereinsbeitrag an Arbeitsdiensten teilzunehmen,
- Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 7

Gebühren und Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Beitragsjahr zu zahlen.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung und zeitlich befristet durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
2. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten. Über außergewöhnliche Vertragsabschlüsse (z.B. Belastung des Vereinsvermögens) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vertretung des Vereins für die Aufnahme kurzfristiger Überbrückungskredite über maximal ein Jahr und bis maximal 5.000,-€ müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.



3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - die Aufnahme neuer Mitglieder und den Mitgliederausschluss.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - dem Verantwortlichen Sport
 - dem Verantwortlichen Jugend
 - dem Verantwortlichen Eltern- und Breitensport
2. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes für bestimmte Zuständigkeitsbereiche zu ernennen.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Verabschiedung von Ordnungen (§13) und die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Wahlen / Sitzungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand können nur volljährige Mitglieder des Vereins angehören; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand und erweiterten Vorstand. Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer bereits länger als 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein ist. Die Wiederwahl eines Gremienmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein Gremienmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Gremienmitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder erweiterten Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand zu berufen. Die vorzeitige Abberufung eines Gremienmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung zulässig. Dazu ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand und erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes anzufertigen.



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschließen der Beitragsordnung
 - Beschluss über außergewöhnliche Geschäfte
 - Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis eine Woche vor Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Antrag zur Tagesordnung stellen, der zugleich zu begründen ist. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Beitragsordnung zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen.
9. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
10. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Mitgliederversammlung müssen alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen werden.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Ordnungen

1. Durch den erweiterten Vorstand wird die Haus- und Platzordnung erlassen.
2. Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand die Ordnungen ändern und weitere Ordnungen erlassen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie sind für die Mitglieder bindend.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet dem Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Über Beanstandungen unterrichten sie den Vorstand unverzüglich in Schriftform.
3. Die unterjährige Kassenprüfung kann jederzeit mittels 4-Augenprinzip durch den Vorstand erfolgen.



§ 16

Haftungsausschluss

Der Verein haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden oder Verluste, die Vereinsmitglieder oder Dritte bei der Ausübung des Sports oder sonstiger Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft. Es sind mindestens drei Personen zu berufen, die bereits länger als 3 Jahre ununterbrochen Mitglied im Verein sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 beschlossen und ändert die Satzung vom 22.11.2013. Die Änderungen der Satzung treten mit deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Esslingen, den 11.03.2016

Die Mitgliederversammlung des HCE